

Wol
4359





F. K. 37.

Wd
2359

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

BIBLIOTHECA
MONICA VIANA

d. 20. Novbr. 1767

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(1767)

2150.





In Gottes Gnaden Wir Johann Ernst / Hertzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern u. Westphalen / Landgraf in Thürin-

gen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Heisterberg / Graf zu Marck u. Ravensberg / Herr zu Raven-
stein / zu Jügen denen Gemeinshaftlichen Räten und *Affessoribus* bey der Regierung / Camer und *Consistorio* / auch andern Geist- und Weltlichen
Bedienten / Ingleichen denen Land-Ständen an Ritterschafft und Städten / und insgemein allen Unterthanen / dieses gesambten Für-
stenthumbs SACHSEN / nebst Erbvererbung Unseres Gruges / auch gnädigen und geneigten Willens / hiermit zu wissen / und ist ihnen ohnehin
gnugsam bekandt / wie vermöge Käyserlicher *Investituren* und ertheilter Lehn-Briefsen / so wohl als nach denen gemeinen natürlichen /
auch beschriebenen Rechten und dem Herkommen des Fürstlichen Hauses SACHSEN / insonderheit nach der außersoligten tödtlichen Hincrit Unseres
nun in GOTT ruhenden Herrn Bruders / Herrn Herzog ALBRECHTIS / Christlößlichen Andenkens / von Uns ergriffenen / und von
Käyserlicher Majestät zu mehren malen allergnädigst *agnosciren* / ja von Unsern Fürstlichen *Con-Succefforen* zugestandenen rechtmäßigen
Com-Possession / Wir ein unstrittiger *Condominus* und mit-regierender Landes Fürst des hiesigen angefallenen Sambi Fürstenthumbs Souburg
sind / auch laut des öffentlichen Kirchen-Gebets / wie auch vermöge der Uns von Eingangs besagten Unsern Gemeinshaftlichen *Collegiis* und
Dienern / Land-Ständen und Unterthanen / bey der vor dem schon bey Herrn Herzog ALBRECHTIS seel. Gedächtniß Lebzeiten *eventu-*
aliter auff Uns mit geleisteten Erb-Huldigungs-Lehns- und Diener Pflicht dafür *agnoscirt* worden / und dannehero Uns in gedachtem Für-
stenthumb und allen dessen *Dependenten* / Ein- und Zugehörten / Recht und Gerechtigkeiten / Unser Fürstlicher Antheil *equo jure* / als denen
andern Fürstlichen Mittheilhabern *pro indiviso* annoch zukommet und gebühret.

Wann wir aber in erfahrung gebrachte / das einige Fürstl. mit *Interessent* n unter sich / ohue unfer vorwissen / bewilligung oder *Consens*
sich *separatim* verglichen haben / hiesiges Sembali Fürstenthumb weiter zu zergliedern / und solchem nach ein oder andere Nembter mit deren Re-
venüen ein ander einseitig zu theilen und des nechsten zu *tradiren* und zu über weisen / Solches aber kundbarlich allen Geist- und Weltl.
zu maln denen Leben-Rechten / ingleichen denen Eöbl. Vorsehung- und *dispositionen* Unserer hochseel. Vorfahren und Eltern / und der wohl her-
gebracht Gewohnheit im Fürstl. Hause SACHSEN / nicht weniger denen von Kayserl. Majestät mehrmahls allergnädigst erlassenen *Rescripten* son-
derlich den nur noch letztehin am 26. *Januarii* ausgesprochenen Reichs-Väterliche Versügen / die Güte an dero Hoff zu pflegen und sich in zwischen
aller Neuerungen zu enthalten / sich nur stracks zu wieder lauffet / der Befehl / das wegen ize aller höchstgedachter Ihr. Kayserliche Majestät aus Augen
gestehener allerunter thänigsten *Respect* / und da durch zu *intervertiren* gesuchter oberührter allergnädigsten *Intention* nicht minder als
wegen des uns daraus erwachsenden grossen *prejudicis* / wir in solche vorsehende vereinzlung / Theil- und Überweisung / keine Wege ge-
hehlen oder selbige ohne Unsere Bewilligung vor sich gehen / noch die etwa vorschühende *Majora* oder Einstimmung derer meisten *Interessenten*
Uns da zu zwingen lassen können / indeme die selbe so wenig denen gemainen natürlichen-Völker- und Reichs-Rechten / als Unseres Hauses be-
sondern Verordnungen und herkommen nach / ausser einer ordentlich angeregten *Communion* und bey gemeinlich formirten *Collegiis* /
welche man anderseits der ehemals von denen meisten *Interessenten* geführten gemein nützlichen Absicht zu wieder nunnehro nur auf aller-
hand Art zu verwirren / und durch dergleichen eigennüß. und eigen mächtige Überweisung gar auf zu heben mit hin Uns unfer durch gängige
Consecutions- und an jedwedem Stück dieses Gesamte Fürstenthumbs habenden *Compofessionis*-Rechts *pro rata* nicht minder / als Unserer abson-
derlichem befühnß an einiger *Interessenten* *ratas* / thätlich zu entfetzen trachtet / gehen / noch von dem Kayserlichen Hoff oder uns jemals derg-
dergestalt / wie man gefährlich und mit wissenschaftlichen Ungrund vorgiebt / *agnoscirt* worden / Als haben wir Eingangs besagt- unsere Gemein-
schafft. *Collegia* und Diener / Lande- Ständen und Unterthanen ihret Erbhidigungs- Diener- und Lehens- Pflicht / womit Sie Uns aller-
seits mit Verbunden sind / erinnern / auch ihnen samt und sonders Kraft dis gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen / das dieselbige zu solcher
einseitigen *tradition* und Überweisung sich nicht alleine nicht gebrauchen / weniger selbst thun noch sich dabey finden lassen / sondern vielmehr
allen ihren untergebenen / auch an vertrauten Unterthanen und Lehen-Leuten zu gleichmäßiger Nachachtung Unser gegenwertiges Verbot
gebührend *publiciren* oder sonst / wie es am ersten und füglichsten seyn kan / kund machen / und selbige zu schuldigem unertägigsten Gehor-
sam / wie obgedachte Uns mit gethane Erbhidigungs- Leben- und Diener Pflicht Sie da zu mit mehren anzeiger und von ihnen erfordert an-
halten sollen : Und dis alles bey vermeidung Unserer höchst Unanade / künstlicher harter u. unnachbleiblicher Bestraffung ob anderer ernsten anhaltung
als solche gegen Meynunge und ihret schuldigigen Treu und Pflichten verzeffene Leute geschehen kan / oder mag / Befehl auch / da Sie sich unver-
hofften Falls zu einem wiedrigen solten verleiten lassen / Wir sie hiermit dafür erkläret haben wollen. Bornaich sie sich allerseits zu achten /
auch in so gerechter Sache nechst Gottes und der darumb bereites *imploriren* Kayserl. Majestät / zu gleich Unserer Gnade und kräftigen Schu-
tzes im Behorsambs Fall festiglich zu geröthen haben sollen. Andem vollbringen Sie unsern gnädigen Willen und ernste Meynung. Urfund-
lich mit unserm Fürstl. *Secret* besiegelt. So geschehen Souburg zur Ehrenburg den 20. Nov. A. 1705

Public. d. 29. Nov. 1705. 36
Commiss. und Justiz. Rath.

FK 11d 2359

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script.]

MC.

VD 18

ULB Halle

007 774 77X

3







In Gottes Gnaden Wir Johann Ernst / Hertzog zu Sachsen / Süllich / Cleve und Berg / auch Engern u. Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Fürst zu Heßberg / Graf zu Marck u. Ravensberg / Herr zu Ravens-



weinschafflichen Räten und Affessoribus bey der Regierung / Camer und Consistorio / auch andern Geist- und Weltlichen denen Land- Ständen an Ritterchafft und Städten / und insgemein allen Untertanen / dieses gesambten Fürst- nebst Erblicher Invesituren und ertheilte Lehn- Briefen / so wohl als nach denen gemeinen natürlichen / und dem Herkommen des Fürstlichen Hauses Sachsen / insonderheit nach der auff erfolgten tödlichen Hinric Unfers Herrn Bruders / Herrn Hertzog ALBRECHTS / Christlöblichen Andenkens / von Uns ergriffenen / und von mehren mahlen allergnädigst agnoscirren / ja von Unfern Fürstlichen Con-Successoren zugestandenem rechtmäßigen strittiger Condominns und mit-regierender Landes Fürst des hiesigen angefallenen Sambt Fürstenthumbs Coburg den Kirchen-Gebets / wie auch vermöge der Uns von Eingangs besagten Unfern Gemeinschaftlichen Collegiis und und Untertanen / bey der vor dem schon bey Herrn Hertzog ALBRECHT seel. Gedächtnis Lebzeiten eventuellen Erb-Huldigungs-Lehns- und Diener Pflicht dafür agnosciert worden / und damthenhero Uns in gedachtem Fürst- Dependencien / Ein- und Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / Unser Fürstlicher Antheil *aquo jure*, als denen eithabern *pro indiviso* annoch zukommet und gebühret.

erfahrung gebracht / das einige Fürstl. mit Interessenten unter sich / ohne unfer vorwissen / bewilligung oder Consens aben / hiesiges Gesambt Fürstenthum weiter zu zergliedern / und solchem nach ein oder andere Nember mit deren Re- zu zu theilen und des nechsten zu tradiren und zu über weisen: Solches aber kundbarlich allen Geist- und Weltl- en / ingleichen denen Köbl. Vorsehung- und dispositionen Unserer hochseel. Vorfahren und Etern / und der wohl her- Fürstl. Hauses Sachsen / nicht weniger denen von Keyserl. Majestät mehrmahls aller gnädigst erlassenen Rescripten son- am 26. Januarii ausgesprochenen Reichs- Bärliche Verfügungen / die Güte an dero Hoff zu pflegen und sich in zwischen- sten / schnur stracks zu wieder lauffet / der Gestalt / das wegen ist aller höchstgedachter Jhr. Keyserliche Majestät aus Au- ämngsten Respects und da durch zu interversiren gesuchter oberührer allergnädigsten Intention nicht minder als wachsenden grossen prejudizes, wir in solche vorsehende vereinzlung / Theil- und Überweisung auf keine Wege ge- isere Bewilligung vor sich gehen / noch die etwa vorschützende Majora oder Einstimmung derer meisten Interessenten können / indeme die selbe so wenig denen gem einen natürlich- Böcker- und Reichs- Rechten / als Unfers Hauses bed- herkommen nach / ausser einer ordentlich angerichteten Communion und bey gemeinsamllich formirten Collegiis, ehemals von denen meisten Interessenten geführten gemein nützlichen Absicht zu wieder nummehr nur auf aller- nd durch dergleichen eigennüt- und eigen mächtige Überweisung gar auf zu heben mit hin Uns unfers durch gängige eden Stück dieses Gesambt Fürstenthumbs habenden Compossessions- Rechts *pro rata* nicht minder / als Unferer abson- zter Interessenten *ratas*, thätlich zu entsetzen ertraget / gelten / noch von dem Keyserlichen Hoff oder uns jemals dert- lich und mit wissenschaftlichen Ungrund vorgeibt / agnosciert worden; Als haben wir Eingangs besagt- unsere Gemein- ter / Landt- Ständen und Untertanen ihrer Erb- huldigungs- Diener- und Lehens- Pflicht / womit Sie Uns aller- erimmen / auch ihnen samt und sonders Kraft dis gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen / das dieselbige zu solcher berweisung sich nicht alleine nicht gebrauchen / weniger selbst erhun noch sich dabey finden lassen / sondern vielmehr auch an verirraren Untertanen und Lehen- Leuten zu gleichmäßiger Nachachtung Unser gegenwertiges Verborh sonst / wies am ersten und süllichstern sein kan / kund machen / und selbige zu schuldigem unterthänigsten Gehor- nit gethane Erb- huldigungs- Lehen- und Diener Pflicht Sie da zu mit mehren anweise und von ihnen erforder- aney vermeidung Unferer höchst Ugnade / künftiger harter u. unnachbleiblicher Bestraffung od anderer ernstn anhung

als solche gegen Meynendige und ihrer schuldigen Treu und Pflicht vergesetzene Leute geschehen kan / oder mag; Gestalt auch / da Sie sich unter- hoffen falls zu einem niedrigen solten verleiten lassen / Wir sie hiermit dafür erkläret haben wollen. Wornach sie sich allerseits zu achten / auch in so aerchter Sache nicht Gottes und der darumb bereits *implorirten* Keyserl. Majestät / zu gleich Unferer Gnade und kräftigen Schu- zes im Gehorsams Fall festiglich zu getrösten haben sollen. Undem vollbringen Sie unsern gnädigen Willen und ernste Meynung. Urkund- lich mit unserm Fürstl. Secret besiegelt. So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 20. Nov. An. 1705

Public by 24. Nov. 1705. 32
Coburg, und Jussu georgii, Saffraus.

